

**Stellungnahme zu  
dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im  
Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) (BT-Drs. 16/12098),  
dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Stärkung der Rechte von  
Verletzten und Zeugen im Strafverfahren  
(2. Opferrechtsreformgesetz) (BR-Drs. 178/09),  
dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des  
Opferschutzes im Strafprozess (BT-Drs. 16/7617) und  
dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung  
des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und ‚Stalking‘“ (BT-Drs. 16/9448)**

Die Entwürfe führen die seit mehreren Jahrzehnten andauernden Bemühungen um eine Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren weiter. Sie sehen Verbesserungen der Rechtsstellung von Opfern und Zeugen vor, ohne das Verhältnis zwischen Verletzten- und Zeugenrechten, Beschuldigtenrechten und dem Interesse der Allgemeinheit an einer umfassenden und zügigen Aufklärung und Sanktionierung von Straftaten aus dem Gleichgewicht zu bringen. Eine Reihe von Vorschriften der StPO werden erheblich übersichtlicher als bisher gestaltet. Die Entwürfe sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

## **I. Opferrechte**

### **1. Nebenklagebefugnis**

Die vorgesehene Neujustierung der Voraussetzungen der Nebenklage ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie orientiert sich zu Recht an dem Leitgedanken des besonders schutzbedürftigen Opfers. Die Aufnahme der §§ 236 und 240 Abs. 4 StGB in den Katalog der Nebenklagedelikte ist sachgerecht. Das gilt insbesondere für die Zwangsheirat. Demgegenüber sollen die **Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte** zu Recht aus dem Katalog der Nebenklagedelikte gestrichen werden. Es handelt sich hierbei nicht um schwerwiegende Delikte gegen die Person.

§ 223 StGB sollte als Nebenklagedelikte erhalten bleiben, denn auch Körperverletzungen, die nicht unter einen der Qualifikationstatbestände der §§ 224 ff. StGB fallen, können das Opfer schwer treffen. Bei Bagatelldelikten wird ohnehin keine öffentliche Klage erhoben.

Auch bei den **Beleidigungsdelikten** sollte die Möglichkeit der Nebenklage bestehen bleiben. Die Staatsanwaltschaft wird nur bei schwerwiegenden Beleidigungen Anklage erheben. In diesen Fällen sollte das Opfer die Möglichkeit zur Nebenklage haben.

Da es sich auch beim **Wohnungseinbruchsdiebstahl**, bei **Raub und räuberischer Erpressung** und dem **räuberischen Angriff auf Kraftfahrer** um schwerwiegende Delikte gegen die Person handelt, könnten auch diese Straftaten in den Katalog der Nebenklagedelikte aufgenommen werden. Dies sollte jedenfalls für den schweren Raub (§ 250 StGB, auch i. V. mit § 252 und § 255 StGB) geschehen.

Für in § 395 StPO nicht ausdrücklich genannten Straftaten sollte ein **Auffangtatbestand** bestehen, nach dem die Nebenklage zulässig ist, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen des Opfers geboten erscheint. Auch nicht in § 395 StPO genannte Delikte können bei dem Opfer schwere Schäden verursachen, die eine Nebenklage rechtfertigen. Durch das Erfordernis der besonderen Gründe wird einer unangemessenen Ausweitung der Nebenklage vorgebeugt.

## 2. Opferanwalt

Die in § 397a StPO vorgesehene abgestufte Berechtigung („kostenloser“ Opferanwalt und Gewährung von Prozesskostenhilfe) sollte beibehalten werden. Die beabsichtigte übersichtliche Gestaltung der Vorschrift ist zu begrüßen. Hinsichtlich **§ 397a Abs. 1 StPO** sind **Verbrechen nach den §§ 226, 234 bis 235, 238 bis 239b und 250 StGB** (auch i.V. mit §§ 252 und 255 StGB) so schwerwiegend, dass in diesen Fällen auf Antrag ohne weitere Voraussetzungen ein Opferanwalt bestellt werden sollte. In den verbleibenden Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs und in den Fällen der Nr. 4 sollte für die Bestellung eines Opferanwalts entweder die Verursachung eines schweren Schadens oder der Umstand ausreichen, dass der Nebenkläger bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

In **§ 397a Abs. 2 StPO-E** ist zu Recht die Streichung der Voraussetzung der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage vorgesehen. Maßgeblich für die Gewährung von Prozesskostenhilfe muss sein, dass der Nebenkläger seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

## 3. Rechte des Nebenklägers

Die Rechte des Nebenklägers sind in dem neuen § 397 StPO wesentlich übersichtlicher geregelt als bisher. Begrüßenswert sind die in § 201 StPO-E vorgesehene Übersendung der Anklageschrift an den Nebenkläger und die in § 397 Abs. 2 S. 3 StPO-E enthaltene Pflicht zur Benachrichtigung des Nebenklagevertreters vom Termin der Hauptverhandlung.

## 4. Weitere Befugnisse des Verletzten

In **§ 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO-E** soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12098, S. 55) in den genannten Fällen des § 395 StPO-E das **Informationsinteresse** des Verletzten stets Vorrang vor den Interessen des Beschuldigten oder Verurteilten haben. Der Gesetzestext kann jedoch auch in der Weise verstanden werden, dass in

den genannten Fällen zwar kein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss, eine Abwägung mit den Interessen des Betroffenen aber stattzufinden hat. Der gesetzgeberische Wille sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Die gemeinsame Regelung des **Akteneinsichtsrechts** von Verletzten, Nebenklagebefugten und Nebenklägern in **§ 406e StPO-E** ist zu begrüßen. Auch nach Abschluss der Ermittlungen sollte aber die Akteneinsicht versagt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, z. B. bei tief in die Persönlichkeitssphäre eingreifenden Gutachten oder Jugendgerichtshilfeberichten.

Die §§ 406f und 406e StPO werden in den Entwürfen übersichtlicher gefasst als bisher. Die Ausdehnung der Anwesenheitsbefugnis des Rechtsanwalts des Verletzten auf die polizeiliche Vernehmung in **§ 406f Abs. 1 S. 2 StPO-E** ist zu begrüßen. Zur Klarstellung könnte ein Satz hinzugefügt werden, nach dem der Verletztenbeistand diejenigen Befugnisse hat, die dem Verletzten zustehen.

Nach **§ 406g Abs. 1 S. 4 StPO-E** sind Nebenklagebefugte vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn sie dies beantragt haben. Insoweit ist daran zu denken, die Benachrichtigung des Nebenklagebefugten vom Termin der Hauptverhandlung nicht von einem Antrag abhängig zu machen. Es kann sich so verhalten, dass der Nebenklagebefugte nicht weiß, dass er einen Antrag stellen muss, um vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt zu werden. Das Gleiche gilt für die Übersendung der Anklageschrift an den Nebenklagebefugten, die in **§ 201 Abs. 1 S. 2 StPO-E** auch nur bei einem entsprechenden Antrag des Nebenklagebefugten vorgesehen ist. Zu begrüßen ist die in **§ 406g Abs. 2 S. 2 StPO-E** vorgesehene Pflicht zur Benachrichtigung des Rechtsanwalts des Nebenklagebefugten vom Termin der Hauptverhandlung.

Nicht unproblematisch ist die in **§ 138 Abs. 2 StPO-E** vorgesehene Möglichkeit, als Beistand neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an deutschen Hochschulen mit Genehmigung des Gerichts auch andere Personen zu wählen. Einerseits erhöht diese Regelung die Wahlfreiheit des Verletzten. Andererseits hat der Beistand die Funktion, dem Verletzten gerade dann zur Seite zu stehen, wenn sich rechtliche Schwierigkeiten ergeben. Die Vorschrift legt den Gerichten die schwierige Prüfung auf, ob Privatpersonen die für die Erfüllung der Aufgaben des Beistands erforderliche Qualifikation aufweisen. In **§ 142 Abs. 1 StPO** soll die Beschränkung auf die im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwälte entfallen. Das erhöht die Wahlfreiheit bei der Auswahl des Rechtsanwalts. Die praktischen Probleme, die sich bei der Wahl weit vom Gerichtsort entfernt wohnender Beistände ergeben, sind freilich nicht zu verkennen.

Zu begrüßen ist die Erweiterung der Informationspflichten gegenüber dem Verletzten in **§ 406h StPO**. In sachgerechter Weise wird eine möglichst frühzeitige, regelmäßig schriftliche und soweit möglich in einer für den Verletzten verständlichen Sprache gehaltene Information verlangt. Zu Recht sind die Verletzten nun auch auf Versorgungsansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz und auf die Möglichkeit, Anordnungen gegen den Beschuldigten nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen,

hinzuweisen. Zu begrüßen ist auch, dass die Hinweise auf das Adhäsionsverfahren und auf Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen nun zwingend sind.

Zu begrüßen ist weiterhin die in **§ 158 Abs. 3 StPO-E** vorgesehene Regelung über die Erstattung von Strafanzeigen wegen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangenen Straftaten. Damit wird Art. 11 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren angemessen umgesetzt.

## II. Anhebung der Schutzaltersgrenze bei Zeugen

In einer Reihe von Vorschriften – z. B. § 241a Abs. 1 StPO – ist die Anhebung der Schutzaltersgrenze von Zeugen von 16 auf 18 Jahre vorgesehen. Grundlage hierfür sind u. a. Erfahrungsberichte aus der Praxis, nach denen die Schutzaltersgrenze von 16 Jahren als nicht ausreichend erscheint. Außerdem soll internationalen Abkommen Rechnung getragen werden, die häufig auf eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren abstellen (vgl. BT-Drs. 16/12098, S. 66 f.). Dies erscheint in einer Reihe von Vorschriften sachgerecht. Fraglich erscheint jedoch, ob – wie in **§ 60 Nr. 1 StPO-E** vorgesehen – einem 17-Jährigen die Eidesmündigkeit abgesprochen werden sollte.

## III. Rechtsstellung der Zeugen

Zu begrüßen ist der in § 48 StPO vorgesehene neue Abs. 1, der die Pflicht der Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage regelt. Die Vorschrift dient der Rechtsklarheit und markiert den mit der Inpflichtnahme des Zeugen verbundenen Grundrechtseingriff.

**§ 58a StPO** über die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger soll nach **§ 163 Abs. 3 StPO-E** auch für die polizeiliche Vernehmung gelten. Zutreffend ist vorgesehen, dass die Vernehmung von Verletzten unter 18 Jahren nur dann aufgezeichnet werden soll, wenn dies **zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen** geboten ist. Durch diesen Zusatz wird einem Einsatz der Videoaufzeichnung bei alltäglichen polizeilichen Vernehmungen vorgebeugt. Über die Frage, ob die Vernehmung aufgezeichnet werden soll, sollte die **Polizei** und nicht die Staatsanwaltschaft entscheiden. Ist der Zeuge mit der polizeilichen Entscheidung nicht einverstanden, kann er eine Aussage ablehnen.

Die in **§ 68 StPO** vorgesehenen Änderungen dienen der Verbesserung des Zeugenschutzes. Unter dem Blickwinkel dieses Zwecks ist die in § 68 Abs. 4 S. 4 StPO-E vorgesehene **Unkenntlichmachung von Daten** konsequent. Die Entscheidung hierüber sollte allerdings auch bei polizeilichen Vernehmungen nicht durch die Polizei, sondern durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden.

**§ 68b Abs. 1 StPO-E** trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Problematisch ist allerdings die sich aus § 68b Abs. 1 i. V. mit § 163 Abs. 3 S. 2 StPO ergebende Regelung, dass bei polizeilichen Vernehmungen die Polizei über den Ausschluss des anwaltlichen Beistands entscheidet. Der Polizei wird damit eine Beurteilung der Lauterkeit des anwaltlichen Beistandes übertragen. Das ist nur

vertretbar, wenn es bei der bisherigen Regelung bleibt, dass der Zeuge nicht zur Aussage vor der Polizei verpflichtet ist. Er kann dann, wenn er mit dem Ausschluss seines anwaltlichen Beistandes nicht einverstanden ist, die weitere Vernehmung ablehnen.

Zu begrüßen ist die Neufassung der Regelung des **§ 68b Abs. 2 StPO** über die Beiordnung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes. Die Neufassung ist wesentlich klarer und sachgerechter als die bisherige umständliche Regelung.

Zu begrüßen ist es weiterhin, dass die polizeiliche Zeugenvernehmung in einem neuen **§ 163 Abs. 3 StPO** geregelt werden soll, der an die Stelle des bisherigen § 163a Abs. 5 StPO treten soll. Die bisherige Regelung der polizeilichen Zeugenvernehmung in § 163a Abs. 5 StPO ist systematisch unglücklich, weil die Absätze 1 bis 4 des § 163a StPO die Beschuldigtenvernehmung regelt. Nicht hinreichend deutlich ist allerdings die in § 163 Abs. 3 StPO-E enthaltene Verweisung auf **§ 57 S. 1 StPO-E**. Nach § 57 S. 1 StPO-E ist der Zeuge u. a. über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Die Aussagedelikte der §§ 153 ff. StGB gelten nur für Aussagen vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle und nicht für die polizeiliche Vernehmung. Die Neuregelung könnte dahin ausgelegt werden, dass die Polizei den Zeugen darüber belehren muss, dass er im Fall einer späteren falschen Aussage vor Gericht bestraft werden kann. Das erscheint wenig sinnvoll. Falsche Aussagen vor der Polizei können z. B. zu einer Strafbarkeit wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB oder wegen Vortäuschens einer Straftat gem. § 145 d StGB oder wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB führen. Es ist zweifelhaft, ob der Polizei durch die Neuregelung eine Belehrung hierüber, die rechtlich nicht einfach ist, auferlegt werden sollte. Der Verweis in § 163 Abs. 3 StPO-E auf § 57 S. 1 StPO-E sollte daher überdacht werden.

Sachgerecht ist es, dass in **§ 161a Abs. 2 und 3 StPO** zukünftig auf die Zuständigkeitsregelung des § 162 StPO verwiesen werden soll.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei einigen Regelungen der Entwürfe zwar noch Änderungen angezeigt erscheinen, die Entwürfe aber insgesamt einen weiteren Fortschritt bei der Verbesserung des Schutzes von Opfern und Zeugen im Strafverfahren darstellen.